

Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben

Name und Anschrift des Antragstellers:

() _____

I. Antrag auf Erteilung eines Saar-Einfuhrscheines für die zollfreie Einfuhr nach Artikel 63 des Saarvertrages (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Ausschreibungs-Nr.

Beruf oder Gewerbe des Antragstellers

Fernruf / Fernschreiber

1. Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. Benennung der Ware(n) nach dem Zolltarif oder dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. Nr. der Kontingents-Liste 4. Ernährungsgüter ¹⁾ 5. ²⁾
 Nr.(n) des Zolltarifs oder des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik Waren der gewerblichen Wirtschaft ¹⁾ Preis für die handelsübliche Einheit

6. Gesamtwert: a) in DM 7. Menge:
 b) in ausländischer Währung ²⁾ in handelsüblichen Einheiten

8. Einkaufsland 9. Ursprungsland 10. Versendungsland

11. Zahlung bis: vorgesehener Endtermin 12. Lieferung bis: vorgesehener Endtermin

13. Besondere Angaben:

Ort und Tag

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ²⁾ Auszufüllen, wenn bereits bekannt

Firmenstempel und Unterschrift

II. Saar-Einfuhrschein (zugleich Kontingentschein)
 (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) **Nicht übertragbar!**

Nr.

Ausschreibungs-Nr.

Lfd. Nr. je Ausschreibung

1. Der Antragsteller ist berechtigt,

Benennung der Ware(n) und Nr.(n), nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM bis zur Menge von

in Worten: zollfrei in das Saarland einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland zum Währungsgebiet des französischen Franken gehören.

2. Der Saar-Einfuhrschein wird am ungültig, wenn die Einfuhr- und Zollabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigelegt.

4. Dieser Saar-Einfuhrschein befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Ort und Tag

Im Auftrag

Unterschrift

Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum

Ort und Tag

Im Auftrag

Unterschrift

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkung:

In Grunddruck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Wörter „2. Ausfertigung“, „Für Bundesamt f. Wirtschaft oder Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft“, „Nicht übertragbar!“.

Auf der 2. u. 3. Ausfertigung durchschreiben

Name und Anschrift des Antragstellers:

() _____

I. Antrag auf Erteilung eines Saar-Einfuhrscheines für die zollfreie Einfuhr nach Artikel 63 des Saarvertrages (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung)

Ausschreibungs-Nr.

Beruf oder Gewerbe des Antragstellers

Fernruf / Fernschreiber

1. _____
 Benennung der Ware(n) mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung

2. _____
 Benennung der Ware(n) nach dem Zolltarif oder dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

3. Nr. der Kontingents-Liste ' _____ 4. Ernährungsgüter ¹⁾ Waren der gewerblichen Wirtschaft ²⁾ _____ 5. ³⁾ Preis für die handelsübliche Einheit _____
 Nr(n). des Zolltarifs oder des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik

6. Gesamtwert: a) in DM _____ 7. Menge: _____
 b) in ausländischer Währung ⁴⁾ _____ in handelsüblichen Einheiten

8. Einkaufsland _____ 9. Ursprungsland _____ 10. Versendungsland _____

11. Zahlung bis: _____ vorgesehener Endtermin 12. Lieferung bis: _____ vorgesehener Endtermin

13. Besondere Angaben: _____

Ort und Tag

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ²⁾ Auszufüllen, wenn bereits bekannt

Firmenstempel und Unterschrift

II. Saar-Einfuhrschein (zugleich Kontingentschein)
 (§ 34 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung) **Nicht übertragbar!**

Nr.

Ausschreibungs-Nr. _____
 Lfd. Nr. je Ausschreibung _____

1. Der Antragsteller ist berechtigt, _____

Benennung der Ware(n) und Nr(n). nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

bis zum Betrage im Gegenwert von DM _____ bis zur Menge von _____

In Worten: _____ zollfrei in das Saarland einzuführen, wenn Einkaufs-, Ursprungs- und Versendungsland zum Währungsgebiet des französischen Franken gehören.

2. Der Saar-Einfuhrschein wird am _____ ungültig, wenn die Einfuhr- und Zollabfertigung bis dahin nicht beantragt ist.

3. Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt:

Rechtsbehelfsbelehrung ist beigefügt.

Dieser Saar-Einfuhrschein befreit nur von der Einfuhrbeschränkung des Außenwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Andere Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

Ort und Tag

Im Auftrag

Unterschrift

Die Gültigkeit des Saar-Einfuhrscheines für die Einfuhr- und Zollabfertigung wird verlängert bis zum

Ort und Tag

Im Auftrag

Unterschrift

Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Anmerkung:
 In Braundruck: Umrandung mit den Wörtern „Teil II ist nicht vom Antragsteller auszufüllen!“, die Wörter „3. Ausfertigung“, „Für die Deutsche Bundesbank“, „Nicht übertragbar!“.